

16.03.98**Empfehlungen**
der AusschüsseAA - In - R - Uzu Punkt der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag vom
24. September 1996 über das umfassende Verbot von
Nuklearversuchen

A

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVNVAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Ar-
tikel 1 in § 9 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe "§ 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 4
Satz 2" zu ersetzen ist.

Begründung:

§ 4 des Entwurfs, der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 (auch i.V.m. § 10) des Entwurfs be-
wehrt wird, ist erkennbar § 11 des Chemiewaffenübereinkommen-Ausfüh-
rungsgesetzes (CWÜAG) nachgebildet. Sowohl § 4 des Entwurfs als auch § 11
CWÜAG enthalten in Satz 1 eine Bezugnahme auf die entsprechenden völker-
rechtlichen Bestimmungen, in Satz 2 einen Katalog konkreter Mitwirkungs-
pflichten und in den Sätzen 3 und 4 punktuelle Mitwirkungsverweigerungs-
rechte nebst entsprechender Belehrungspflicht.

Während in § 15 Abs. 1 Nr. 4 CWÜAG der Verstoß gegen die konkreten im
nationalen Gesetz ausformulierten Mitwirkungspflichten bewehrt wird, also
der Verstoß gegen § 11 Satz 2, sieht der Entwurf in § 9 Abs. 1 Nr. 2 eine Be-
wehrung von § 4 Satz 1 vor.

Im Interesse der Normenklarheit wäre es vorzugswürdig, wenn - wie im gel-
tenden CWÜAG - an die konkreten Mitwirkungspflichten in Satz 2 angeknüpft
werden könnte. Es sollte deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1998

werden, ob die Bewehrung der Mitwirkungspflichten entsprechend gefaßt werden kann wie im CWÜAG.

2. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (§ 330 b Abs. 1 Satz 2 StGB) und Artikel 2 a - neu - (Neufassung des Strafgesetzbuches)

a) Dem Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 330 b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 330 a Abs. 4" durch die Angabe "§ 330 a Abs. 5" ersetzt.'

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

"Artikel 2 a
Neufassung des Strafgesetzbuches

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Begründung:

Zu a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umnumerierung des § 330 a Abs. 4 in Artikel 1 Nr. 91 Buchstabe d des 6. StrRG vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164).

Zu b):

Seit der letzten Bekanntmachung ist das Strafgesetzbuch in großem Umfang geändert worden. Es empfiehlt sich daher eine Neubekanntmachung zum 1. Januar 1999.

B

3. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.